

Die Beatles im „Summer of love“

„The Beatles – 50 Jahre Magical Mystery Tour“ lautet der Titel der neuen Ausstellung im Museum der Stadt Aschersleben, die am 19. März eröffnet wird und in Kooperation mit dem Aschersleber Beatles-Stammtisch entstanden ist. Sie ist von Fans für Fans gemacht und zeigt zahlreiche Original-Exponate rund um die Beatles.

Das Jahr 1967 stellt den kreativen Höhepunkt im Beatleskosmos dar. Es wird auch als die psychedelische Phase der Beatles bezeichnet. Dafür stehen die Langspielplatten „Sgt. Peppers Lonely Hearts Club Band“ und „Magical Mystery Tour“. Die Beatles waren Meister im Erfinden eingängiger und effektvoller Melodien. Sie gehörten zu den Ersten, die die nahezu grenzenlosen musikalischen Möglichkeiten der Aufnahmetechnik im Studio erkannten und konsequent umsetzten.

Die Beatles und ihre Musik haben uns – die Fans – sehr stark beeinflusst und geprägt. Diese Ausstellung ist von Beatles-Fans für Beatles-Fans gemacht worden, aber eben auch für Menschen, die bisher nichts mit dem Phänomen Beatles anfangen konnten. Ohne die Beatles und ihre Musik wäre die Popkultur heute eine ganz andere.

Wir zeigen die Geschichte der Beatles auf. In dieser Ausstellung finden Sie Exponate von Beatles-Fans, die nicht nur eine Sammelleidenschaft darstellen. Alle diejenigen, die zu dieser Ausstel-



Grafik: Erwin Leuschner/Beatles-Stammtisch Aschersleben

lung beitragen, haben unterschiedliche Zugänge zu den „Fab Four“ und bringen ihre ganz persönlichen Schwerpunkte, Ansichten und Leidenschaften ein.

Das Hauptaugenmerk haben wir auf die Langspielplatten „Sgt. Pepper's Lonely Hearts Club Band“ und „Magical Mystery Tour“ gerichtet. Diese beiden Alben sind 1967 herausgebracht worden. „Sgt. Pepper's Lonely Hearts Club Band“ gilt selbst 50 Jahre danach immer noch als ein Meisterwerk in der Musikfachwelt.

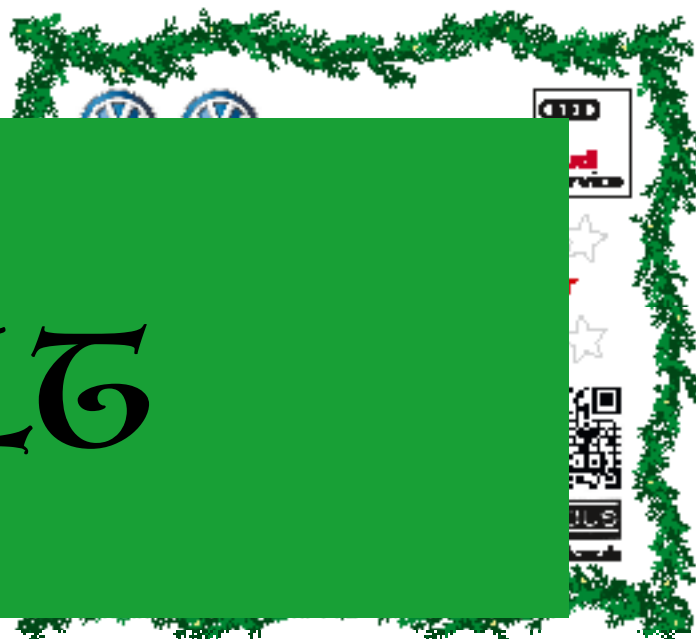
Das Jahr 1967 ist auch bekannt unter dem Begriff „Summer of love“ und steht für das Lebensgefühl, welches im Sommer 1967 in San Francisco herrschte, als die Hippiebewegung in den USA auf ihrem Höhepunkt angelangt war. „All

you need is love“ war dazu die Hymne. Neben den vielen Exponaten zu diesen beiden Alben, steuert der Beatles-Stammtisch Aschersleben noch musiktechnische Geräte aus dieser Zeit bei.

Die Ausstellung wird im Museum der Stadt Aschersleben am 19. März 2017 um 11 Uhr eröffnet und ist bis zum 14. Mai 2017 zu besichtigen. Am Vorabend der Ausstellungseröffnung findet in der Johanniskirche, Oberstraße 38 in Aschersleben, um 17.30 Uhr die Konzertlesung „Love and Peace“ statt mit Liedern von John Lennon und Texten über sein Leben und seine Suche nach „seiner“ Weltanschauung. Der musikalische Vortrag von Johnny Silver wird begleitet durch Songinterpretationen, Bildbeiträge und biblische Betrachtungen von Andrea und Wolfgang Bönisch (Beatles-Stammtisch Hannover).



ALG



Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2026
- Haushaltssatzung 2017 der Stadt Aschersleben
 - I Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben
 - II Kommunalaufsichtliche Verfügung
 - III Beitrittsbeschluss
 - IV Auslegung von Haushaltssatzung/Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht
- Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung 2017
- Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Ernennung des Stadtwehrleiters und des stellvertretenden Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben
- Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH
- Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“
- Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“
- Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung)
- Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben
- Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen an die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben
- Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerä-

tehauses für die Ortsfeuerwehren Drohdorf und Freckleben

- Beschluss über die Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben
- Beschluss über die Billigung und erneute Beteiligung zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben
- Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des 4. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB
- Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ in Aschersleben
- Bekanntmachung - Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ in Aschersleben
- Beschluss zur Abwägung und Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohdorf“
- Öffentliche Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohdorf“ im OT Drohdorf, Aschersleben
- Ausbaubeschluss für den grundhaften Ausbau der Straßenzüge „Wasserplan/Westdorfer Straße“
- Bekanntmachung Mikrozensus 2017
- Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106
- Veröffentlichung der 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“
- Bekanntmachungen Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
- Auslegung von Planunterlagen für das geplante Vorhaben „110-kV-Leitung Klostermansfeld – Aschersleben Bl. 5500 / Bl. 5700“

Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.11.2016 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2017 bis 2026 beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Aschersleben

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Stadt Aschersleben die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 30. 11. 2016 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 48.152.700 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 51.872.600 Euro
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 44.877.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 45.705.500 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.396.500 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.420.400 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.540.000 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.052.300 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 2.165.000 Euro für das Jahr 2018 und auf 395.000 Euro für das Jahr 2019 festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 28.661.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind in der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Aschersleben für die Jahre 2016 - 2018 vom 02.12.2015 festgesetzt.

Aschersleben, den 23. 02. 2017


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 10. 01. 2017, Az.: 10.15.2.01.00-Ma, zur Haushaltssatzung 2017 der Stadt Aschersleben folgende Entscheidungen getroffen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 296/16 vom 30. November 2016 zur Haushaltssatzung 2017 nebst Anlagen und Nr. 295/16 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2017 - 2025 wird abgesehen.
2. Es ergeben jedoch folgende Anordnungen:
 - 2.1. Durch den Oberbürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgendem Inhalt zu verfügen. Sämtliche Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme des Produktbereiches 6.1 sind gesperrt. Die Einschränkungen gelten nicht für bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Pflichtaufgaben der Stadt Aschersleben. Mit der Haushaltssperre ist sicherzustellen, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Aschersleben rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Das Eingehen neuer Verpflichtungen sowie daraus resultierender Ausgaben sind nur zulässig, wenn dies für die Stadt Aschersleben ohne erhebliche Nachteile unaufschiebbar ist. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
 - 2.2. Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. b) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 28.661.000 Euro wird in Höhe von **26.951.300 EUR** erteilt und in Höhe von **1.709.700 EUR** versagt. Der Betrag in Höhe von **660.000 EUR**, welcher sich aus der Liquiditätshilfe des Landes Sachsen-Anhalt ergibt, wird kommunalaufsichtlich geduldet.

III. Beitrittsbeschluss

Die Stadt Aschersleben ist mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 22. 02. 2017, Beschluss-Nr. 311/17 (Vorlage Nr. VI/0376/17) der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises beigetreten.

IV. Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA von Montag, den 13. 03. 2017 bis einschließlich Donnerstag, den 23. 03. 2017, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 23. 02. 2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung 2017

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgendes beschlossen:

Die Stadt Aschersleben tritt der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 12.01.2017, Az.: 10.15.2.01.00-Ma, zur Haushaltssatzung 2017 der Stadt Aschersleben bei.

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

I.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 10 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30. 11. 2016 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsplan 2017 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes für Abwasserentsorgung voraussichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen sowie zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben enthält, wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf	4.851.593,00 €
im Aufwand auf	4.715.788,00 €

und

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	2.496.780,00 €
in der Ausgabe auf	2.496.780,00 €

festgesetzt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnanteil an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 €** festgesetzt.
3. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **120.000,00 €** festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2017 wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aschersleben, den 01. 02. 2017


Michelmann
Oberbürgermeister



II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 10. 01. 2017, Az.: 10.15.2.01.01-Ma, den Wirtschaftsplan wie folgt genehmigt:

Die aufsichtliche Genehmigung für den unter Ziffer 4 des Beschlusses 290/16 des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 30. November 2016 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in Höhe von 120.000 Euro erteilt.

III. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2017

Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit von

Montag, 13. 03. 2017 bis einschließlich Donnerstag, den 23. 03. 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 23. 02. 2017


Michelmann
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
des Wirtschaftsplanes 2017 des
Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof
der Stadt Aschersleben**

I.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. 11. 2016 beschlossen (Vorlage-Nr. VI/0347/16, Beschluss Nr. 291/16):

1. Dem Erfolgsplan 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.246.600 € zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 248.717 € zugestimmt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2017 wird auf 250.000 € festgesetzt.

Aschersleben, den 01. 02. 2017


Michelmann
Oberbürgermeister



II.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Schreiben vom 10. 01. 2017 Az.: 10.15.2.01.01-Ma mitgeteilt, dass die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben hat.

III.

Auslegung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben mit seinen Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA von Montag, den 13. 03. 2017 bis einschließlich Donnerstag, den 23. 03. 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 23. 02. 2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Ernennung des Stadtwehrlleiters und des stellvertretenden Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 die Ernennung des Kameraden Christoph Voigt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Stadtwehrlleiter und des Kameraden Hartmut Beck, unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Stadtwehrlleiter der Stadt Aschersleben beschlossen.

Jahresabschluss 2015

**Seeland Gesellschaft
für Tagebauentwicklung mbH
OT Schadeleben
Seepromenade 1
06449 Stadt Seeland**

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 27. Februar 2017

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird festgestellt,
2. Der Aufsichtsrat und der Geschäftsführer Herr Sebastian Kruse wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet und
3. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.009,73 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18. November 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Stadt Seeland, OT Schadeleben:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Stadt Seeland, OT Schadeleben**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Ein-

schätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft nur durch die Zuschüsse der Gesellschafter sichergestellt werden kann.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)

Potsdam, 18. November 2016

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft

gez. Mertens
Wirtschaftsprüfer

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 13. März 2017 bis einschl. 21. März 2017 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 06449 Stadt Seeland, Ortsteil Schadeleben, Seepromenade 1 zu folgenden Zeiten:

Montag – Donnerstag	08.00 – 14.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Sebastian Kruse
Geschäftsführer

Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S.

659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.02.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1

und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.

- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

a.) UHV „Wipper-Weida“	12 v.H.
b.) UHV „Selke/Obere Bode“	10 v. H.
c.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“	16 v. H.
d.) UHV „Untere Bode“	min. 10 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015

1. Flächenbeitrag

- | | |
|----------------------------------|--------------|
| a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ | 8,06 EUR/ha |
| b.) UHV „Untere Bode“ | 10,16 EUR/ha |
| c.) UHV „Wipper - Weida“ | 7,19 EUR /ha |
| d.) UHV „Selke/Obere Bode“ | 5,04 EUR /ha |

2. Erschwerungsbeitrag

- | | |
|----------------------------------|---|
| a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ | 3,0279 EUR/ha
(0,000302794 EUR/m ²) |
| b.) UHV „Untere Bode“ | 0,00 EUR/ha
(0,00 EUR/m ²) |
| c.) UHV „Wipper - Weida“ | 16,2417 EUR/ha
(0,00162417 EUR/m ²) |
| d.) UHV „Selke/Obere Bode“ | 10,2903 EUR/ha
(0,001029032 EUR/m ²) |

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Aschersleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Aschersleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den

entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) vom 03.12.2015 und tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Aschersleben, den 23.02.2017



Michelmann
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbei- tragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.02.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziethe“ und „Untere Bode“ nach § 56a

WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Aschersleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der ihr dadurch entstehenden Verwaltungs- und Sachkosten, auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages der Stadt

im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzung des Verbandes

- a.) UHV „Wipper-Weida“ 12 v.H.
- b.) UHV „Selke/Obere Bode“ 10 v. H.
- c.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 16 v. H.
- d.) UHV „Untere Bode“ min. 10 v. H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerungsbeitrages des Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2016

1. Flächenbeitrag

- a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 8,13 EUR/ha
- b.) UHV „Untere Bode“ 11,25 EUR/ha
- c.) UHV „Wipper – Weida“ 7,45 EUR /ha
- d.) UHV „Selke/Obere Bode“ 5,08 EUR /ha

2. Erschwerungsbeitrag

- a.) UHV „Westliche Fuhne/Ziethe“ 2,8533 EUR/ha
(0,00028533 EUR/m²)
- b.) UHV „Untere Bode“ 0,00 EUR/ha
(0,00 EUR/m²)
- c.) UHV „Wipper – Weida“ 16,5435 EUR/ha
(0,00165435 EUR/m²)
- d.) UHV „Selke/Obere Bode“ 6,4503 EUR/ha
(0,000645027 EUR/m²)

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Aschersleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Stadt Aschersleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Auskunft- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen Monats der Stadt Aschersleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Aschersleben zulässig.
- (2) Die Stadt Aschersleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Aschersleben, den 23.02.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. 06. 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 06. 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für andere als die in § 1 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne von § 3 darstellen, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist ausdrücklicher Bestandteil der Satzung.
- (2) Kostenpflichtig sind insbesondere
1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Eigentum bewirken oder für deren Eintritt eine gegenwärtige Gefahr besteht (Unfälle); wenn Menschen nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind;
 2. abwehrenden Brandschutz und Hilfeleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km (Luftlinie) von der Stadtgrenze erfolgt;
 3. die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 Abs. 1 BrSchG LSA;
 4. das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehllarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist;
 5. ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher

oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

§ 3 Gebührenpflichtige, freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen, zu denen die Freiwillige Feuerwehr nicht nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist, werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Gebühren in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben.
- (2) Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere:
- a) das Einfangen von Tieren;
 - b) das Auspumpen von Kellern, Gruben, Schächten und ähnlichen Einrichtungen;
 - c) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - d) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - e) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen;
 - f) sonstige vergleichbare Leistungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt.

§ 4 Kostenersatz- und Gebührenpflicht

1. Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr. 1 dieser Satzung ist:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr. 2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Hilfeleistung erbracht wurde.
3. Kostenersatzpflichtig ist bei einer Maßnahme nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
4. Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehllarm durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.

5. Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst.
6. Gebührenpflichtig in den Fällen des § 4 dieser Satzung ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten ausgelöst, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
7. Für Minderjährige, Personen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind sowie nicht oder nur beschränkt geschäftsfähige Personen haftet der gesetzliche Vertreter bzw. diejenige Person, die nach geltendem Recht unterhaltspflichtig ist.
8. Mehrere Gebühren-/Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung

Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern im Kostenersatztarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom Feuerwehrgerätehaus.

Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung wird grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet.

Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen werden die Kosten nach der tatsächlichen Dauer des Dienstes berechnet.

Bei Berechnung der in Anspruch genommenen Leistungen gilt dabei jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde.

§ 6 Sachkosten

Die Sachkosten für den Einsatz von Verbrauchsmitteln jeder Art, wie Löschmittel (Wasser, Schaumbildung, Pulver), Ölbindemitteln werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten entsprechend des Aufwandes und der tatsächlich verbrauchten Mengen in voller Höhe zum jeweiligen Einkaufspreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 v. H. berechnet.

§ 7 Entstehen der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht und die Gebührenschild entstehen mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.

Das gilt auch dann, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrereinsatzkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Kostenersatz- und/bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festge-

setzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Stadt Aschersleben einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Die Vorschriften des KAG-LSA gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

Insbesondere kann:

- a) der Kostenersatz bzw. die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden;
- b) der Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

- (2) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 10 Haftung

Die Stadt Aschersleben haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung von Fahrzeugen und Geräten ergeben, die nicht von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben bedient werden.

Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die nicht durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben bedient wurden, haften der Benutzer und der Kostenersatz bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

§ 11 Brandsicherheitswache

Die Kostenersatzerstattungen für die Gestellung von Brandsicherheitswachen sind nach durchgeführter Brandsicherheitswache sowie nach entsprechender Bestätigung durch den jeweils zuständigen Ortswehrleiter bzw. seinen Stellvertreter umgehend an diejenigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ausbezahlen, die tatsächlich die konkrete Brandsicherheitswache gestellt haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fas-

sung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 04. 05. 2005 außer Kraft.

Aschersleben, den 23.02.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Anlage

Kostentarif zur Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung

Die Kostenersätze für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen:

Nr.	Leistung	Kostenersatz Euro/Stunde
1.	Personalleistungen	
1.1.	Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	29,28 Euro
1.2.	Brandsicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen; unabhängig vom Dienstgrad	14,64 Euro
2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	35,78 Euro
2.2.	Kommandowagen (KDOW)	51,98 Euro
2.3.	Rüstwagen (RW 2)	13,37 Euro
2.4.	Einsatzleitwagen (ELW)	13,11 Euro
2.5.	Schlauchwagen (SW)	37,12 Euro
2.6.	Drehleiter (DLK)	126,26 Euro
2.7.	Löschfahrzeuge	
2.7.1.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSFW)	32,98 Euro
2.7.2.	Hilfeleistungs- und Löschfahrzeug (HLF 10) und Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	74,08 Euro
2.7.3.	Sonstige (LF W 50 u. a.)	60,60 Euro

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden (Berechnung der Kosten nach 1.1.).

3. Entsorgung von Sondermüll

Der Kostenersatz für die Entsorgung von Sondermüll berechnet sich nach den der Stadt Aschersleben dafür entstandenen Kosten.

4. Kostenersatz für vorsätzlich grundlose Inanspruchnahme

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr wird gemäß § 2 Nr. 5 der Feuerwehrkosten- und -gebührensatzung Kostenersatz entsprechend vorstehendem Tarif berechnet.

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie § 10 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA, S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche Pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

a) Stadtwohrleiter	300,00 Euro
b) stellvertretender Stadtwohrleiter	150,00 Euro
c) Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	120,00 Euro
Ortswehrleiter unter 30 aktive Einsatzkräfte	100,00 Euro
d) stellvertretender Ortswehrleiter über 30 aktive Einsatzkräfte	60,00 Euro
stellvertretender Ortswehrleiter unter 30 aktive Einsatzkräfte	50,00 Euro
e) Ausbildungsleiter	20,00 Euro
f) Fahrzeug-/Gerätewart (soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind)	
- einen Grundbetrag von je	20,00 Euro
- zuzüglich eines Steigerungsbetrages für jedes Feuerwehrfahrzeug von	3,00 Euro
g) Atemschutzgerätewart (soweit nicht hauptamtlich tätig)	30,00 Euro
h) Zugführer (in Funktion eingesetzt)	30,00 Euro
i) Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 Euro
j) Ortsjugendfeuerwehrwart	60,00 Euro
k) Kinderfeuerwehrwart	60,00 Euro
- (2) Eine Zahlung der Entschädigung für die stellv. Wehrleiter erfolgt nur, wenn ihnen in ihrer Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist.
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen werden für die erste Funktion die jeweils höchste Aufwandsentschädigung und für jede weitere Funktion 50 % der hierfür jeweils festgesetzten Beträge gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung eines Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).

Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 2

Standortbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehr Aschersleben erhalten für die Zeit in der sie laut Bereitschaftsplan eingeteilt und anwesend sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

Für die Erarbeitung und Überwachung des Bereitschaftsplanes ist der Ortswehrleiter zuständig.

§ 3

Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 7,50 Euro je Einsatz.
- (2) Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz im Feuerwehrgerätehaus nach der Alarmierung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
 - a. innerhalb von 12 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b. aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatztteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
 - c. die für den Einsatz notwendige Qualifikation aufweist und
 - d. die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Fortbildungsstunden (à 45 Minuten) je Ausbildungsjahr am Standort absolviert hat.
- (4) Für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Feuerwehrdienstvorschrift zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.

§ 4

Anlassbezogene Aufwandsentschädigung

Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine anlassbezogene pauschale Aufwandsentschädigung für den Abschluss

- | | |
|--|-------------|
| a) Truppmann - Ausbildung | 10,00 Euro |
| b) Truppführer - Ausbildung | 20,00 Euro |
| c) Atemschutzgeräteträger - Ausbildung | 20,00 Euro |
| d) Gruppenführer - Ausbildung | 100,00 Euro |
| e) Zugführer - Ausbildung | 200,00 Euro |
| f) Verbandsführer - Ausbildung | 200,00 Euro |

§ 5

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung ist die dauernde ehrenamtliche Ausübung der unter §§ 1 bis 4 ausgewiesenen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 wird jeweils am 10. des Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 und 4 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und am 10. des Monats in dem auf das Quartal folgenden Monat gezahlt.
- (4) Für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 4 haben die Ortswehrleiter die notwendigen Voraussetzungen für jedes aktive ehrenamtliche Mitglied zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und dem Träger des Brandschutzes entsprechend vorzulegen.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Bei Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird der Verdienstausfall durch Gewährung eines Pauschalbetrages von 13,00 Euro je Stunde ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Verdienstausfall wird nicht gewährt für Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sowie werktags nach 17:00 Uhr. Für Schichtarbeiter gilt eine Sonderregelung.
- (4) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen. Dem Antrag sind anspruchsbegründende Belege beizufügen.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die Aufwendungen für Dienstreisen nach § 35 Abs. 2 KVG LSA am Dienort abgegolten. Dies gilt nicht für Dienstreisen außerhalb des Dienstortes, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung durch den Träger des Brandschutzes erfolgen. Als Dienort ist das gesamte Gebiet der Stadt Aschersleben anzusehen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienstortes ausgeschlossen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 05. 05. 2004 in der Fassung der Satzung zur 5. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben vom 02.12.2010 außer Kraft.

Aschersleben, den 23.02.2017


Michelmann
Oberbürgermeister



Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen an die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 die Richtlinie über die Gewährung von Zuweisungen an die Ortsfeuerwehren der Stadt Aschersleben beschlossen. Die Ortsfeuerwehren werden entsprechend informiert.

Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses für die Ortsfeuerwehren Drohndorf und Freckleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat von Aschersleben

1. beschließt die Aufhebung des Grundsatzbeschlusses vom 28.10.2015 (Nr.172/15) zur Wiederherstellung des Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Drohndorf,
2. bemisst der Sicherstellung guter Einsatzbedingungen und Ausrüstung für seine Wehren im Stadtgebiet, einschließlich aller Ortschaften, einen hohen Stellenwert bei;
3. anerkennt das Engagement der Kameradinnen und Kameraden in den Ortsfeuerwehren und der Stadtfeuerwehr Aschersleben, die Nachwuchsarbeit, die Bereitschaft zur ständigen Aus- und Weiterbildung, als auch zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und dankt hierfür den Mitgliedern der Wehr, der Wehrleitung, als auch den Ortschaftsräten, für deren Unterstützung;
4. ist sich der Tatsache bewusst, dass es eines hohen ehrenamtlichen Engagements in den Ortschaften bedarf, um die Einsatzbereitschaft der Wehren zu gewährleisten und wird in allen grundsätzlichen und herausragenden Angelegenheiten die Positionierung von Ortswehren und Ortschaftsräten respektieren;

5. anerkennt die Tatsache, dass die Ortsfeuerwehren über den gesetzlichen Auftrag hinaus eine wesentliche, Identität stiftende, Zusammenhalt fördernde und die Lebensqualität in der Ortschaft fördernde Aufgabe übernimmt;

6. anerkennt, dass der Grundsatzbeschluss vom 28.10.2015 (Nr. 172/15) zur Wiederherstellung des Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Drohndorf nicht durch bauliche Maßnahmen am ehemaligen Feuerwehrdepot realisiert werden kann, sondern einen Neubau erfordert;

7. beauftragt die Stadtverwaltung und den Oberbürgermeister die notwendigen Maßnahmen für einen Ersatzneubau des Feuerwehrgerätehauses in Drohndorf und die Erächtigung bzw. einen Ersatzneubau für die Feuerwehr in Freckleben einzuleiten und rechtzeitig die Planungen auf die neue Förderlinie des Landes Sachsen-Anhalt abzustimmen, sodass mit dem Bau für Drohndorf im Jahr 2018 begonnen werden kann;

8. beauftragt die Verwaltung über den Stand der Planungen im 3. Quartal 2017 schriftlich den Stadtrat zu informieren.

Beschluss über die Abwägung zum 3. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 12 gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage wird beschlossen.

Die Hinweise des Salzlandkreises werden teilweise zurückgewiesen.

Das Prüfergebnis zu den abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage ist mitzuteilen.

Beschluss über die Billigung und erneute Beteiligung zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet – Vor der Aue“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 den 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und Teil B (textliche Festsetzungen) in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 wird gebilligt. Der 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 ist gemäß § 3 Abs. (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Ausgewählte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. (2) Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift zu den geänderten

Planteilen vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung des 4. Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ gemäß § 3 Abs. (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 22.02.2016 den 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ beschlossen, die Begründung gebilligt und den 4. Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit

vom 20. März 2017 bis einschl. 21. April 2017

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum 4. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ besteht in der Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten nördlich der Mehlinger Straße und am Walkmühlenweg“.

Zum Bebauungsplanes Nr. 12 „Mischgebiet - Vor der Aue“ wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

Thema	Art	Herkunft
Schutzgut Boden	Baugrundgutachten	Ingenieurbüro
Altlasten	Gefährdungsbewertung	Analytik-Labor
Schutzgut Mensch		
Lärm Verkehr/Gewerbe	schalltechn. Untersuchung	Sachverständiger Akustik

Thema	Art	Herkunft
Schutzgut Pflanzen		
Eingriffsbilanzierung	Bilanz	Stadt Aschersleben
Schutzgut Wasser	Hochwasserschutz	Behörde
Schutzgut Kulturgüter	Stellungnahme	Behörde

Aschersleben, 23. Februar 2017



Michelmann
Oberbürgermeister

Zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB können die allgemeinen Ziele und Zwecke des aufzustellenden Bebauungsplans in der Zeit

vom 19.04.2017 bis einschl. 03.05.2017

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung

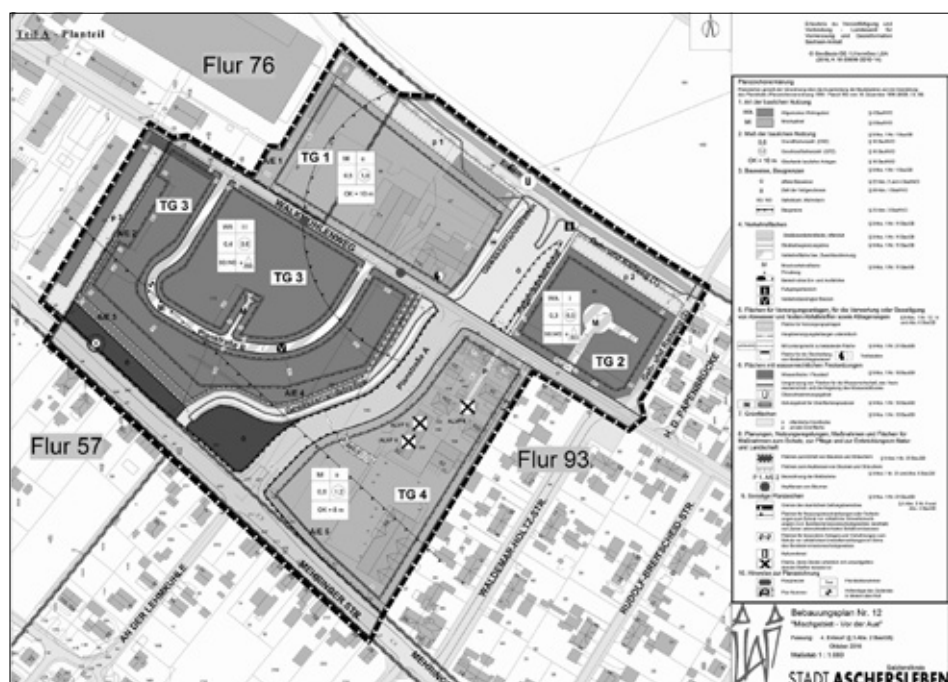
Montag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 17.30 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

eingesehen werden. Es besteht hier die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Aschersleben, 24. Februar 2017



Michelmann
Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Betr.: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2017 beschlossen:

Für das Gebiet der Gemarkung Aschersleben Flur 2 Flurstücke 2/1 soll der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird im Südwesten durch die Wilslebener Chaussee, im Osten durch den Wertstoffhof des Salzlandkreises, im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt. Die überplante Fläche beträgt ca. 5,2 ha (51.780 m²).

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aschersleben, 24. Februar 2017



Michelmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Betreuungszentrum Wilslebener Chaussee“ in Aschersleben

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, auf der im Planausschnitt gekennzeichneten Fläche an der Wilslebener Chaussee die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand der Nutzung als soziales Betreuungszentrum und Pflegeeinrichtung zu schaffen und hat deshalb am 22. Februar 2017 beschlossen, den entsprechenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes aufzustellen.



Beschluss zur Abwägung und Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgendes beschlossen:

1. Die Abwägung der im Verfahren über die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ geäußerten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage.

2. Den Entwurf zur Aufhebung des im schwebenden Verfahren funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf zur Aufhebung des im schwebenden Verfahren und funktionslosen Bebauungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen liegen nicht vor. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Betr.: Öffentliche Auslegung zum Entwurf der Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplans Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ im OT Drohndorf, Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in der öffentlichen Sitzung am 22. Februar 2017 den Planentwurf zur Aufhebung des im schwebenden Verfahren funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ beschlossen und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Planentwurf bestehend aus der Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht liegt in der

Zeit: **vom 20. März 2017 bis einschließlich 21. April 2017**

Ort: in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 114,

während der Sprechzeiten

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
 Freitag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf zur Aufhebung des im schwebenden Verfahren funktionslosen Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhe-

bungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit für die Aufhebungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

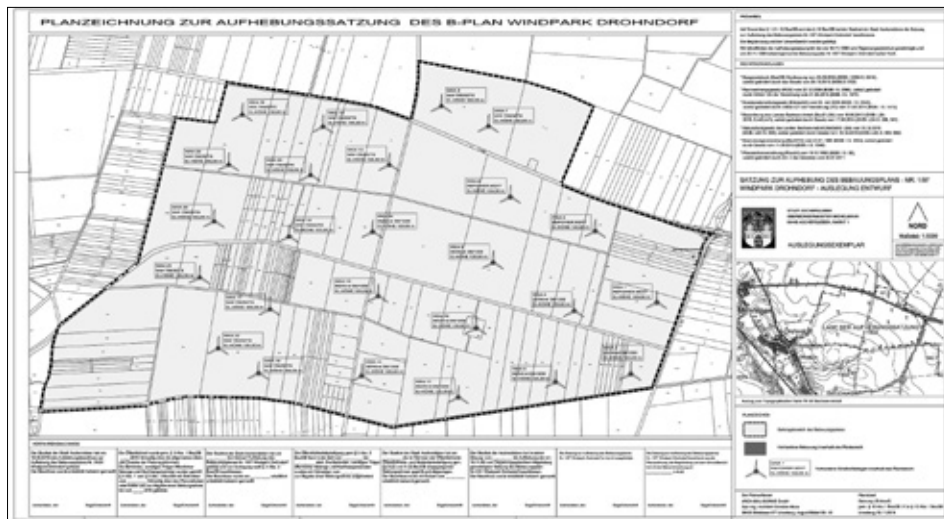
Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Ziel des Planverfahrens ist die Aufhebung des funktionslosen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“.

Zum Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ als Aufhebungssatzung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Aschersleben, 23. Februar 2017


 Michelmann
 Oberbürgermeister



Ausbaubeschluss für den grundhaften Ausbau der Straßenzüge „Wasserplan/ Westdorfer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 folgendes beschlossen:

1. Es werden die Straßenzüge „Wasserplan“ und „Westdorfer Straße“ von der Einmündung „Vor dem Wassertor“ bis zum Knoten „Heynemannstraße / Hinter der Pechhütte/ Albrechtstraße“ in der Kernstadt Aschersleben grundhaft ausgebaut. Im Zuge des Ausbaues werden ebenfalls die Straßenentwässerung sowie auch die Straßenbeleuchtungsanlagen erneuert und Parkflächen hergestellt.
2. Die Kosten der Baumaßnahme werden entsprechend der „Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortslage Aschersleben“ in der zurzeit gültigen Fassung auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
3. Es wird eine Vorausleistung in Höhe von 50% der voraussichtlichen Ausbaubeiträge nach Baubeginn erhoben.

Mikrozensus 2017 hat begonnen - rund 12 000 Haushalte werden befragt

Wie groß ist ein durchschnittlicher Haushalt? Wie ist die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter? Wie entwickelt sich die Zahl der Erwerbstätigen, welche Rolle spielen dabei Teilzeitbeschäfti-

gung oder befristete Arbeitsverträge? Antworten auf solche oder andere Fragen gibt der Mikrozensus, die jährliche repräsentative Haushaltsbefragung in Deutschland.

Seit Jahresbeginn 2017 erhalten Haushalte Sachsen-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 07. Dezember 2016 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S. 2826).

Der Mikrozensus wird seit 1957 jedes Jahr bei einem Prozent aller Haushalte im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es handelt sich um eine sog. Flächenstichprobe, das heißt, es werden nach einem statistisch-mathematischem Zufallsverfahren Straßenzüge bzw. Gebäude ausgewählt. Die Haushalte, die in diesen „ausgelosten“ Gebäuden wohnen, werden i.d.R. bis zu viermal in fünf aufeinanderfolgenden Jahren befragt. In den Folgejahren wird zur Entlastung der Befragten jeweils ein Viertel der Haushalte durch andere ersetzt.

Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU.

Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse ist entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängig, deshalb besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 13 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Pflicht ist die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind zu **striktster Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen der **Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand für den ausgewählten Haushalt entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2017 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

**Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost
2, Salzlandkreis 7.106
Bekanntgabe Flurbereinigungsplan und
Ladung zum Anhörungstermin nach §
59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Vorharz Ost 2, Salzlandkreis 7.106 ist der Flurbereinigungsplan aufgestellt und durch die obere Flurbereinigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) genehmigt worden.

Bekanntgabe

Der Flurbereinigungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan.
Er liegt während der Dienststunden im

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten (ALFF) Mitte,
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt,
Zimmer 134**

vom 13.03.2017 bis zum 31.03.2017
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nutzen Sie, wenn möglich, bevorzugt diese Möglichkeit der Einsichtnahme und vereinbaren Sie bei Bedarf einen persönlichen Termin zur Auskunftserteilung und Erläuterung (Ansprechpartner: Herr Megel, Tel.: 03941/671343). So können Wartezeiten vermieden werden.

Der Flurbereinigungsplan liegt ferner im

Rathaus Nachterstedt, Sitzungsraum 1.
OG, Lindenstraße 1, 06469 Seeland
OT Nachterstedt
am **Montag, 03.04.2017**,
in der Zeit **von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
und **von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**,

sowie im

Bestehornhaus, Zimmer 6, Hecknerstraße
6, 06449 Aschersleben
am **Dienstag, 04.04.2017**,
in der Zeit **von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr**
und **von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**,
am **Mittwoch, 05.04.2017**,
in der Zeit **von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr**
und **von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** und
am **Donnerstag, 06.04.2017**,
in der Zeit **von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr**
(vorrangig für auswärtige Teilnehmer)
öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegungen wird den Beteiligten auf Wunsch der Inhalt des Flurbereinigungsplanes erläutert. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Termine, die eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt sind, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin werden umfassende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer nicht erteilt.

Anhörungstermin

Alle nach § 10 FlurbG an der Flurbereinigung Beteiligten werden hiermit zu dem am

Donnerstag, den 06. April 2017 um 16.00 Uhr

**im Bestehornhaus, Zimmer 8,
Hecknerstraße 6 in 06449 Aschersleben**
stattfindenden Anhörungstermin eingeladen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Mitte oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkung.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 FlurbG

kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke können beim ALFF Mitte (Frau Auerswald, Tel.: 03941/671360) angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Christoph Schierhorn

Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter

<http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/aktuelles/> eingesehen werden.

**Hinweisbekanntmachung zur
Veröffentlichung der 3. Änderung
der Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Bode-
Wipper“**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in ihrer Sitzung am 20.12.2016 den Beschluss über die 3. Änderung der Verbandssatzung gefasst. Diese Satzung wurde durch den Salzlandkreis mit Bescheid vom 21.12.2016 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 49/2016 am 27.12.2016 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt ist einzusehen im Internet unter www.saltlandkreis.de/Verwaltung/Amtsblätter. Zudem liegt das Amtsblatt im Sekretariat des WAZV „Bode-Wipper“, Am Schütz 2 in 39418 Staßfurt aus.

**Bekanntmachungen Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Ostharz**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz und ihre kommunalrechtliche Genehmigung im Harzer Kreisblatt „Amtsblatt des Landkreises Harz“ am 28.01.2017 bekannt gemacht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz und ihre kommunalrechtliche Genehmigung im Harzer Kreisblatt „Amtsblatt des Landkreises Harz“ am 28.02.2017 bekannt gemacht wurde.

Das jeweilige Amtsblatt ist im Internet unter www.kreis-hz.de einzusehen.

Stadt Aschersleben, den 11. März 2017

**Bekanntmachung
über die Auslegung von Planunterlagen
zum Zwecke der Planfeststellung für
das geplante Vorhaben „110-kV-Leitung
Klostermansfeld – Aschersleben Bl.
5500 / Bl. 5700 (Neubau
Klostermansfeld-ASL / Neubau AS
Gerbstedt-Ihlewitz / Umbau UW
Klostermansfeld)“
in den Gemarkungen Klostermansfeld,
Sandersleben, Augsdorf, Gerbstedt,**

Heilenthal, Siersleben, im Landkreis Mansfeld-Südharz sowie in den Gemarkungen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehlingen, Schackenthal, Schackstedt, Belleben, Strenznaundorf im Landkreis Salzlandkreis

Die Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom mbH) hat als Vorhabenträger für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den o.a. Gemarkungen beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 03.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017

während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

in der

Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Amt 40
Stadtplanung, Zimmer 114
Hohe Straße 7
06449 Aschersleben

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/energieanlaege.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Allgemeine Betrachtung zur Raum- und Umweltverträglichkeit
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit zu dem FFH-Gebiet DE 4335 301 „Kupferschieferhalden bei Hettstedt“

- Immissionsbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Avifaunistisches Fachgutachten
- Fachgutachten zum Feldhamster

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.05.2017** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung Aschersleben, Planungsamt, Hohe Straße 7, 06449 Aschersleben Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 Satz 1 EnWG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 Satz 2 EnWG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Bei Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG ist ein Erörterungstermin durchzuführen (Ausnahmen regelt 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten

ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 44a Abs. 3 EnWG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen i.S.v. § 6 UVPG die Allgemeine Betrachtung zur Raum- und Umweltverträglichkeit, der Landschaftspflegerische Begleitplan mit integrierter Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit zu dem FFH-Gebiet DE 4335 301 „Kupferschieferhalden bei Hettstedt“, der Immissionsbericht, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, das Avifaunistische Fachgutachten sowie das Fachgutachten zum Feldhamster gehören,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

gez. Michellmann
Oberbürgermeister

Internationales Sommeratelier hat nun eigene Seite auf Facebook

Im Sommer diesen Jahres findet das 3. Internationale Sommeratelier Aschersleben statt. Wieder werden vier internationale Künstler für rund 12 Wochen in Aschersleben leben und arbeiten. Die Bewerbungsfrist endete gestern. Nun wird eine Jury die Stipendiaten auswählen.

Wie in den Jahren zuvor kann dank Unterstützung zahlreicher Sponsoren den Künstlern jeweils eine möblierte Wohnung mit Internetzugang zur Verfügung gestellt werden. Außerdem erhält jeder Teilnehmer 200 Euro für die Anschaffung von Arbeitsmaterialien.

Im Riegelbau des Bestehornparks steht zudem jedem Künstler ein Atelierraum zur Verfügung - in unmittelbarer Nähe zur Grafikstiftung Neo Rauch gelegen. Seinen Abschluss wird das Internationale Sommeratelier mit einer Abschlussausstellung im Bestehornpark finden.

Um das Internationale Sommeratelier Aschersleben unter Künstlern, aber auch in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen, steht seit wenigen Wochen eine gleichnamige Facebook-Seite online. Darauf werden in unregelmäßigen Abständen Informationen zum Sommeratelier, dem Bewerbungsverfahren, Fristen und Beiträge veröffentlicht. Außerdem bietet die Facebook-Seite den Vorteil, dass das Internationale Sommeratelier von Facebook-Usern geteilt und gelikt wird und so einen noch größeren Kreis an potentiellen Bewerbern erreicht.

Die Pflege der Seite obliegt Jörg Blencke, Leiter Bestehornpark, und Judith Kadow, Pressesprecherin der Stadt Aschersleben.

Die Seite ist ganz einfach über die Facebook-Suchfunktion zu finden. Geben Sie einfach „Internationales Sommeratelier Aschersleben“ ein.

Erhebung zum Mobilitätsverhalten im Salzlandkreis - Aufruf zum Mitgestalten

Im Rahmen des Modellprojekts „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ soll in einem weiteren Schritt ermittelt werden, welche Anforderungen im ländlichen Raum an Mobilitätsangebote bestehen. Ziel ist es, Informationen zum Mobilitätsverhalten der Bürger zu erhalten, damit bei der zukünftigen Umsetzung neuer Ideen die Lebenswirklichkeit der Menschen in der Planung berücksichtigt werden kann. Mit Mobilität sind dabei die täglichen Wege gemeint, die jeder Mensch zur Erfüllung seiner Bedarfe (Einkaufen, Freizeit, Kultur, Bildung, Arzt) mit den unterschiedlichen Fortbewegungsmitteln (Bahn, Bus, Auto, Fahrrad usw.) zurücklegt. Über das Mobilitätsverhalten von Menschen, die nur eingeschränkt private Beförderungsmittel (Auto, Fahrrad usw.) nutzen können, fehlen dem Salzlandkreis im Augenblick aussagekräftige Informationen. Der Salzlandkreis bittet die Einwohner um Unterstützung und bietet damit eine Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung der Zukunft mitzuwirken. Hierzu gibt es einen Fragebogen. Dort kann aufgeführt werden, welche Bedürfnisse und Wünsche im Salzlandkreis in Bezug auf Mobilität bestehen. Dabei sind vor allem die Bürger der ländlichen Gemeinden angesprochen, da hier naturgemäß größere Strecken zur Befriedigung aller Bedarfe zurückgelegt werden müssen. Die vier Fragen helfen u. a. zu erfassen, aus welchem Grund, wann und wohin sich Menschen häufig durch das Kreis-

gebiet bewegen. Das Projektteam verspricht sich von dieser Aktion weitere wertvolle Erkenntnisse und Anregungen für die Entwicklung neuer Beförderungsformen. Bis zum **31.03.2017** haben die Bürger Gelegenheit, den Fragebogen auszufüllen und somit die Zukunft mitzugestalten.

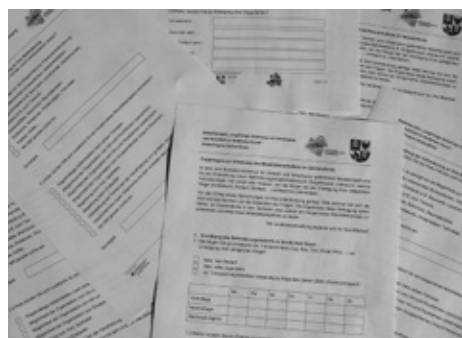
Mit Hilfe der so zusammengetragenen Aussagen sollen in einer nächsten Projektphase geeignete Mobilitätslösungen für die ländlichen Gebiete im Kreisgebiet entwickelt werden. Nach der Auswertung der Informationen werden gemeinsam mit regionalen Partnern praxisnahe Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität im Landkreis entwickelt. Eine praktische Erprobung der in diesem Prozess entwickelten Mobilitätsangebote wird sich anschließen. Angebote, die sich als geeignet erweisen, können dann nach Ende der Erprobungsphase im gesamten Kreisgebiet umgesetzt werden.

Hintergrund:

In dem vom Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur geförderten Modellprojekt ist der Salzlandkreis, als einzige Region in Sachsen-Anhalt, gemeinsam mit 17 anderen Modellregionen in Deutschland ausgewählt, Ideen zu entwickeln, um die Versorgung und die Mobilität im Landkreis langfristig zu sichern.

Im Augenblick werden die Fragebögen auf folgenden zwei Wegen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt:

- Abruf über die Projekthomepage des Modellvorhabens (<http://modellvorhaben.salzlandkreis.de/>). Hierbei bitte über den Link Aktuelles zum Fragebogen gehen.
- Telefonische Anforderung des Fragebogens über die Telefonnummer 03471 684-1717 (Herr Helbig). Es können über diesen Weg auch mehrere Fragebögen angefordert werden und an weitere Interessierte weitergegeben werden.



Ascherslebens Stadtrechtsgeschichte bleibt ein Hingucker

Banner und Tafeln zur Stadtrechtsgeschichte zieren Eingangsbereich im Stadtarchiv

Mehr als 1200 Besucher zog die Sonderausstellung „750 Jahre Stadtrecht Aschersleben“ im vergangenen Jahr ins Museum am Markt. Besonderer Blickfang im Ausstellungsraum war die auf ein zirka 3,5 mal 4 Meter großes Banner gedruckte Stadtrechtsurkunde. Ebenfalls auf dem Banner zu sehen ist die wortgenaue Übersetzung des Urkundentextes.

Nachdem das Banner bereits im Dezember vergangenen Jahres einen neuen Platz im Foyer des Stadtarchivs gefunden hatte, komplettieren seit Februar ausgewählte Tafeln aus der Stadtrechtsausstellung die Präsentation im Eingangsbereich des Stadtarchivs/Kriminalpanoptikums (An der Darre 11).

Rechts vom Haupteingang zieht das Banner weiterhin die Blicke auf sich und bleibt somit ein echter Hingucker. Die Tafeln sind an den umliegenden Wänden aufgehängt worden und bieten weitere interessante Informationen zur Stadtrechtsgeschichte Ascherslebens. Damit bleibt die 750-jährige Stadtrechtsgeschichte der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts für die Öffentlichkeit zu sehen.



Das Foyer ist zu den Öffnungszeiten der Einrichtungen Stadtarchiv/Kriminalpanoptikum zugänglich.
Foto: Stadt Aschersleben

Verhaltensregeln bei Starkregenereignissen und Sturzfluten

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE LSA) hat einen Flyer über Verhaltensregeln bei Starkregenereignissen und Sturzfluten auf seiner Homepage (www.mule.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht, der als Download zur Verfügung steht - in der Rubrik Themen > Wasser > Hochwasserschutz. Dieser Flyer informiert die Bürger über die Entstehung, das richtige Verhalten und die Vorsorge bei solchen akuten Ereignissen.

Veranstaltungstipps

■ Osterfeuer (soweit bislang bekannt)

Neu Königsau, 15. April, Alter Hängerplatz
Schackenthal, 15. April, auf der Festwiese
Schackstedt, 14. April, Am Sportlerheim
Westdorf, 13. April, ab 19 Uhr auf der Festwiese
Wilsleben, 15. April, am Feuerwehrdepot
Winningen, 15. April, ab 19:30 Uhr auf dem
Brennplatz hinter dem Sportplatz

■ Stadtgebiet

23. April, 36. Einetallauf

■ Rathaus

16. April, 11:30-13:30 Uhr Der besondere
Osterspaziergang, Ratssaal

■ Bestehornhaus

14. März, 20:00-22:00 Uhr The Spirit of Ireland
- Irish Dance & Livemusik
15. März, 19:00-22:00 Uhr Lesung mit Sabine
Ebert
16. März, 9:30-15:30 Uhr
Verkehrssicherheitstag für Senioren (im kleinen
Saal)
1. April, ab 19:00 Uhr Weinfest
8. April, 19:30-22:00 Uhr Konzert der
Mitteldeutschen Kammerphilharmonie
21. April, 20:00-22:00 Uhr Manfred
Maurenbrecher solo
22. April, 20:00-22:00 Uhr Waterloo - The
ABBA Show

■ Museum

Ab dem 19. März bis zum 14. Mai 2017
AUSSTELLUNG The Beatles – 50 Jahre Magical
Mystery Tour

■ Grafikstiftung Neo Rauch

bis zum 30. April 2017 Ausstellung „Hanno &
Neo Rauch - Vater und Sohn“

■ Alte Hobelei

11. März, Spinning Turntables
18. März, ab 20 Uhr Celebrate St. Patricks Day

■ Planetarium

12. und 26. März, 15:00-15:45 Uhr Der
Sternenhimmel im Frühling

■ Grauer Hof

19. März, 09:30-13:00 Uhr Aschersleber
Sonntagsfrühstück + „Frühlingserwachen über
den Dächern der Stadt“

■ Weiße Villa

20. Januar, 19:30-21:30 Uhr Konzert –
Netherlands Strings „Serenade“

■ Schackenthal

31. März, Weinverkostung (im
Dorfgemeinschaftshaus)

■ Wilsleben

16. März, ab 19:00 Uhr Osterbasteln im
Dorfgemeinschaftshaus
18. März, 3. Subbotnik
23. April, Kleinostern, Pfarrhaus

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Die Alte Hobelei erstrahlt in Grün Folkcocktail zum St. Patricks Day

„Irish for a day“ ... Anlässlich des irischen Nationalfeiertages St. Patricks Day stehen am Samstag, dem 18. März 2017, ab 20 Uhr dieses Mal in der Alten Hobelei in Aschersleben wieder alle Zeichen auf „grün“! Neben irischem Lebensgefühl, Whiskey und Guinness servieren die Bands BROGUES, F. misd und The Drunkabillys an diesem Abend einen musikalischen Cocktail mit allem was die Grüne Insel zu bieten hat.

Im Grunde irisch, aber vor allem rockig-fetzig, erledigen die sechs Musiker der BROGUES aus den „Thüringer Highlands“ auf der Bühne genau das, was sie versprechen: Irish Songs and more ... und genau dieses „more“ charakterisiert die Musik der Band. Traditioneller Irish Folk konfrontiert mit modernen Rockelementen und jeder Menge Spaß.

Dazu gesellen sich „The Drunkabillys“. Die Folk-Coverband aus Brandenburg an der Havel spielt mit Klampfe und Kontrabass heitere, irisch-amerikanische Kneipen- und Pubmusik, bei der die Tanzfläche garantiert nicht leer bleiben wird. Mit einer fühlbar authentischen Leidenschaft für die Grüne Insel und den schönsten Irish Folk Songs sorgen



Rockig-fetzig spielt die Band Brogues auf.

Foto: Veranstalter

auch F.misd für beste musikalische Unterhaltung an dem Abend. Die Staßfurter Band begeisterte zuletzt auf dem Aschersleber Weihnachtsmarkt mit einer mitreißenden Show. Also auf zum St. Paddys Day, mitgetanzt und mitgefeiert!

Weitere Informationen sowie Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Heckerstr. 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. Email: info@aschersleben-tourismus.de), zum Vorverkaufspreis von 13 Euro (Abendkasse 15 Euro) erhältlich.

Die Grafikstiftung Neo Rauch weist auf zwei Veranstaltungen in den kommenden Wochen hin:

Kino trifft Kunst X Kunst trifft Kino

Sonntag, 12. März 2017

Matinee in der Grafikstiftung Neo Rauch mit jeweils kurzer Einführung durch Joachim von Vietinghoff und Christina M. Schachtschabel.

11 Uhr, Auge in Auge – Eine deutsche Filmgeschichte
13 Uhr, Verlorene Landschaft – Eine deutsche Erinnerung
15 Uhr, Hunger auf Leben
17 Uhr, Fräulein Schmetterling

Alle Filme können mit der regulären Eintrittskarte der Grafikstiftung für 4 €/ ermäßigt 2,50 € pro Person gesehen werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Lesung mit Angela Krauß

Sonabend, 29. April 2017

Zum Ende der aktuellen Ausstellung wird es innerhalb des Begleitprogramms noch einmal eine besondere Veranstaltung geben. Die Leipziger Schriftstellerin Angela Krauß (*1950 Chemnitz) liest aus ihrem, 2015 im Suhrkamp-Verlag veröffentlichten, poetischen Werk „Eine Wiege“, welches sich auf eigentümliche Weise mit dem Thema der zu Ende gehenden Ausstellung „Hanno & Neo Rauch – Vater und Sohn“ verbindet. Es geht um Herkunft und Heimat und den Ort der Vergangenheit, der uns die Kräfte zum Menschsein schenkt.

Es gilt der reguläre Eintrittspreis von 4 € pro Person. Für die Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen unter Telefon 03473/914 93 44 oder per E-Mail mail@grafikstiftungneor Rauch.de

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben
Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0
Fax: 03943 5424-99
info@harzdruckerei.de
www.harzdruckerei.de
Redaktion: Judith Kadow
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920
E-Mail: j_kadow@aschersleben.de
Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
Verteilung:
Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54
06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10
Fax: 03441 6629-70
Auflage: 18.150 Exemplare
Das nächste Amtsblatt
erscheint am 22. April 2017.